

TuS Ende e. V.



Finanzordnung

Inkrafttreten der Urfassung durch Beschluss der Delegiertenversammlung am 22.09.2025

Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich

Die vorliegende Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des TuS Ende e. V. Sie ergänzt die diesbezüglichen Regelungen der Satzung und regelt die praktische Durchführung allgemeiner Vorgaben.

§2 Zuständigkeiten

Der Vorstand für Recht und Finanzen ist in Zusammenarbeit mit den anderen Vorstandsmitgliedern für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten des Vereins verantwortlich.

Vereinsfinanzen

§3 Budgetierung des Vereins

Der TuS Ende finanziert sich im Wesentlichen durch die satzungsgemäße Vereinnahmung von Mitgliedsbeiträgen (ggf. ergänzt durch abteilungsspezifische Zusatzbeiträge) sowie durch Spenden. Für zeitlich abgegrenzte Sportangebote werden darüber hinaus Kursgebühren erhoben (vgl. §8 und §14 der Satzung).

Durch Abteilungen erhobene Zusatzbeiträge werden ohne Abzug dem Budget der Abteilung zugeschlagen. Der Vereinsgrundbeitrag wird zwischen den Abteilungen und dem Hauptverein nach einem vom Vorstand für Recht und Finanzen definierten Schlüssel aufgeteilt. Kursgebühren werden satzungsgemäß in ihrer Art und Höhe vom Vorstand festgesetzt und zur unmittelbaren Finanzierung des jeweiligen Kurses verwendet. Eventuell erzielte Überschüsse der Kursangebote werden dem Vereinsvermögen zugeführt.

§4 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung findet durch die satzungsgemäß bestimmten Kassenprüfer (vgl. §10 (10) e. der Satzung) einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung an einem vom Vorstand für Recht und Finanzen festgelegten Ort statt. Eventuelle Auffälligkeiten sind unmittelbar anzusprechen. Der Bericht der Kassenprüfer wird zur Anlage des Protokolls der auf die Kassenprüfung folgenden Delegiertenversammlung.

Über die Prüfung der ordnungsgemäßen Buchführung hinaus ist auch die satzungsgemäße Mittelverwendung zu überprüfen.

Abteilungsfinanzen

§5 Budgets der Abteilungen

Die Abteilungen erhalten zu Beginn eines jeden Kalenderjahres vom Vorstand für Recht und Finanzen ein Budget zugeteilt. Dieses steht den Abteilungen bis zum Jahresende zur Verfügung. Die Entscheidung zur Budgetverwendung obliegt den Abteilungsleitern unter Beachtung von §12 (9) und (10) der Satzung. Die Hoheit über die Finanzmittel verbleibt davon unberührt beim Vorstand für Recht und Finanzen, der in diesbezügliche Entscheidungen der Abteilungen jederzeit eingreifen kann.

Der Vorstand für Recht und Finanzen hat das Recht, jederzeit und ohne Ankündigung Abteilungsbudgets mit Wirkung für die Zukunft zu verändern. Er setzt in diesen Fällen die Abteilungen darüber unverzüglich in Kenntnis.

§6 Abteilungskassen

Die Abteilungen des TuS Ende unterhalten keine eigenen Kassen. Notwendige Ausgaben werden ausschließlich direkt über den Hauptverein geleistet, erzielte Einnahmen sind unverzüglich dem Bankkonto des TuS Ende bzw. hilfsweise in bar der Geschäftsstelle zuzuleiten.

Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen. Digitale Belege dürfen 2 Seiten und eine Dateigröße von 500 kB nicht überschreiten (notwendig umfangreichere Belege sind entsprechend aufzuteilen) und sind an schatzmeister@tusende.de einzureichen. Ansprüche können ohne Beleg oder bei Überschreiten der Dateigröße nicht geltend gemacht werden.

Abweichend vom vorherigen Absatz erhält die Abteilung Tennis eine Sonderstellung insoweit, als dass sie über eine gesonderte Kasse sowie zum eigenständigen Einzug der Tennis-Zusatzbeiträge über ein gesondertes Bankkonto verfügen kann. Dadurch wird keine rechtliche Selbständigkeit der Abteilung begründet. Die in der Kasse und auf dem Bankkonto verwalteten Geldmittel verbleiben im Eigentum des TuS Ende. Das Konto wird beim TuS Ende geführt. Zu benennende Mitglieder der Abteilung Tennis erhalten darauf Zugriff.

§7 Mittelverwendung

Gemäß §12 (10) der Satzung sind Ausgaben ab der dort bestimmten Größenordnung mit dem Vorstand für Recht und Finanzen im Vorfeld abzustimmen. Für nicht genehmigte Ausgaben besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Verein.

Sofern Rechnungen (bspw. bei Reisekosten) nicht unmittelbar an den Verein gerichtet werden können und eine individuelle Vorleistung nicht erbracht werden kann, können Abteilungen bzw. betroffene Abteilungsmitglieder für vorhersehbare Ausgaben einen Vorschuss beantragen. Vorschüsse sind nach Verbrauch, spätestens aber zum Ende eines jeden Monats abzurechnen.

Der Zahlungsverkehr ist vorzugsweise unbar abzuwickeln. Details sind im Einzelfall mit dem Vorstand für Recht und Finanzen abzustimmen.

§8 Grundsatz der Sparsamkeit

Mit dem den Abteilungen zur Verfügung gestellten Budget ist gemäß §12 (9) der Satzung sorgfältig und sparsam umzugehen. Insbesondere ist von den Abteilungsleitern sicherzustellen, dass sich das sportliche Angebot der Abteilung durch die über Mitgliedsbeiträge (ggf. ergänzt um weitere Zuflüsse wie Spenden, Verkaufserlöse etc.) erzielten Einnahmen selbst trägt.

§9 Zusatzbeiträge

Sollte die Anforderung des §8 mit ausschließlicher Anwendung des in der gültigen Beitragsordnung definierten Grundbeitrags nicht erreichbar sein, muss ein abteilungsspezifischer Zusatzbeitrag erhoben werden (vgl. §8 (2) der Satzung), sodass im Zusammenspiel beider Beitragskomponenten mindestens im Jahresdurchschnitt eine Kostendeckung erreicht wird. Umgekehrt ist vor dem Hintergrund der Gemeinnützigkeit des Vereins ein zu hoher Zusatzbeitrag zu vermeiden.

§10 Kursangebote

Sportangebote mit einem definierten Beginn und Ende können als Kurse realisiert werden. Ein Kurs kann sowohl eigenständig als auch einer Abteilung zugeordnet sein. Die Höhe der Kursgebühr legt der Vorstand fest (vgl. §14 der Satzung).

§11 Übungsleiterabrechnungen

Übungsleiter rechnen ihre geleisteten Stunden monatlich rückwirkend über ein vom Verein zur Verfügung gestelltes Formular mit dem Verein ab. Das ausgefüllte und unterschriebene Formular ist möglichst in digitaler Form (Dateigröße maximal 500 kB) per E-Mail an die Geschäftsstelle zu senden. Übungsleiter können ihre Stunden nur abrechnen, sofern für den Abrechnungszeitraum mit dem TuS Ende ein gültiger Übungsleitervertrag besteht.

Die Abteilungsleiter sind für die Korrektheit der Abrechnungen ihrer Übungsleiter verantwortlich und haben diese zu bestätigen. Die Bestätigung erfolgt entweder per eigenhändiger Unterschrift auf der Abrechnung oder durch einen entsprechenden textlichen Vermerk in der E-Mail an die Geschäftsstelle.

Der Vorstand für Recht und Finanzen sorgt in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle für eine zeitnahe Auszahlung berechtigter Übungsleiterabrechnungen. Bei Unrichtigkeiten kann er eigenständig Korrekturen vornehmen.

Nicht budgetierte Kostenbeteiligungen des Hauptvereins

§12 Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit

Die nachfolgend beschriebenen Beteiligungen des Hauptvereins an abteilungsbezogenen Kosten stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt der Mittelverfügbarkeit. Diesbezügliche Planungen der Abteilungen sind rechtzeitig im Vorfeld mit dem Vorstand für Recht und Finanzen abzustimmen. Für nicht genehmigte Ausgaben besteht kein Erstattungsanspruch gegenüber dem Verein.

§13 Aus- und Weiterbildung der Übungsleiter

Der TuS Ende ist daran interessiert, qualifizierte Sportangebote mit qualifizierten Übungsleitern und Trainern anzubieten. Der Verein übernimmt daher auf Antrag Kosten der Aus- und Weiterbildung sowie Lizenzverlängerungen im Rahmen offizieller Angebote bspw. des DOSB, LSB und KSB sowie von sportartspezifischen Landes- und Fachverbänden, die zu einem anerkannten Abschluss / einer anerkannten Lizenz führen. Über die Erfüllung dieser Anforderungen entscheidet der Vorstand für Recht und Finanzen im Einzelfall.

Eine Kostenübernahme von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen kann nur für Vereinsmitglieder erfolgen.

Wird eine Kostenübernahme in diesem Zusammenhang gewährt (Ausnahme: lizenzhaltende Maßnahmen) und scheidet der Übungsleiter innerhalb von 3 Jahren nach Abschluss der Ausbildung aus dem Verein aus bzw. ist nicht mehr als Übungsleiter tätig, so sind die übernommenen Kosten an den Verein anteilig wie folgt zu erstatten:

- 100%, falls 12 Monate oder weniger verstrichen sind,
- 50%, falls 13 bis 24 Monate verstrichen sind,
- 25%, falls 25 bis 36 Monate verstrichen sind.

Erfolgt der Austritt ab dem 37. Monat nach Ausbildungsende, entfällt eine Erstattung an den Verein. Bei der Berechnung gilt der 1. Tag des auf das Ende der Ausbildung folgenden Monats als Beginn der Laufzeit. Endet beispielsweise eine Ausbildung am 3. Februar, beginnt die Frist am 1. März.

Das Ende der Ausbildung wird durch das Datum der Teilnahmebescheinigung / des Zertifikats / der Lizenzurkunde definiert.

Erworbene Übungsleiter- und Trainerlizenzen ab der Stufe C sind in Kopie der Geschäftsstelle zuzuleiten, damit sie vom Verein für diesbezügliche Fördermittel angemeldet werden können.

§14 Reisekosten

Mit Verweis auf die §§ 8 und 12 der vorliegenden Finanzordnung ist eine pauschale Gewährung von Reisekosten nicht möglich und auf begründete Einzelfälle beschränkt.

Für Veranstaltungen mit Sportbezug (insbesondere offizielle Turniere bzw. Wettkämpfe sowie Aus- und Fortbildungen zur Erlangung oder Verlängerung von Lizenzen) mit aktiver Beteiligung von Mitgliedern des TuS Ende können Reisekosten ausschließlich nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand für Recht und Finanzen geltend gemacht werden. Andernfalls – ebenso bei abgelehnter Genehmigung – besteht kein Anspruch auf Erstattung.

Bei Nutzung von Privatfahrzeugen werden entweder die Tankkosten gemäß Beleg oder 0,30 € je gefahrenem Kilometer erstattet. Es gilt die direkte Entfernung zum Zielort. Weitere Erstattungen (auch anteilig) für bspw. Hotel, ÖPNV etc. sind mit dem Vorstand für Recht und Finanzen für jeden Einzelfall mit ausreichendem Vorlauf abzustimmen.

Erstattete Reisekosten werden dem Abteilungsbudget belastet.

§15 Startgelder und Teilnahmegebühren für Turniere bzw. Wettkämpfe

Startgelder, Teilnahmegebühren und ähnliche Kosten, die mit der Beteiligung einer Abteilung an einem offiziellen Wettkampf im Zusammenhang stehen, können nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand für Recht und Finanzen nach zu vereinbarenden Kriterien ganz oder teilweise erstattet werden.

§16 Straf gelder

Strafgelder (bspw. für Nichtbenennung eines Schiedsrichters, Nichtteilnahme an Verbandsveranstaltungen etc.), die der TuS Ende bezahlen muss, werden dem Abteilungsbudget belastet.

§17 Abteilungsinterne Veranstaltungen mit Sportcharakter, Online-Training

Im Rahmen von abteilungsinternen Anlässen mit Sportcharakter (insb. Online-Training, Vereinsturniere, Sportfeste etc.) können Übungsleiterkosten analog zum normalen Training angesetzt werden, sofern die Übungsleiter im Rahmen der Veranstaltung eine entsprechende Aufgabe erfüllen.

§18 Abteilungsfeste, Feierlichkeiten

Im Rahmen von abteilungsinternen Anlässen mit Freizeitcharakter (insb. Weihnachtsfeiern, Sommerfeste etc.) können Übungsleiterkosten grundsätzlich nicht angesetzt werden.

Eine Ausnahme besteht nach vorheriger Absprache mit dem Vorstand für Recht und Finanzen für Übungsleiter mit gültigem Vertrag beim TuS Ende, wenn

- a. die Veranstaltung mindestens 6 Stunden dauert und
- b. die Veranstaltung vor 18:00 Uhr beginnt.

Sind die genannten Voraussetzungen erfüllt, kann der Übungsleiter auf Antrag eine Pauschale in Höhe von 50 € für die gesamte Veranstaltung ansetzen.

Helfer, die keine Übungsleiter sind, erhalten keine Bezahlung. Eine ggf. nach Absprache im Vorfeld vom Vorstand für Recht und Finanzen genehmigte Aufwandsentschädigung bleibt hiervon unberührt.

Nutzungsgebühren

§19 Vereinsbusse

Die Nutzung der Vereinsbusse ist für die Abteilungen des TuS Ende kostenfrei, eine Belastung des Abteilungsbudgets erfolgt nicht. Nach Beendigung der Fahrt sind die Busse vollgetankt am Sportlertreff abzustellen. Die Tankkosten werden gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.

Der Vorstand kann die Vereinsbusse an andere Vereine zu konkreten Anlässen (Turnierfahrten, Jugendfahrten etc.) verleihen. In diesen Fällen werden die folgenden Gebühren erhoben:

- 50 € pro Tag bzw.
- 300 € pro Woche.

Tankkosten trägt der ausleihende Verein. Die Busse sind nach Fahrtende vollgetankt wieder am Vereinsheim abzustellen. Ist dies nicht der Fall, übernimmt der TuS Ende das Auftanken zu Kosten von 150% des Preises an der Zapfsäule und berechnet dies dem ausleihenden Verein.

Der TuS Ende stellt zur Abrechnung über die Geschäftsstelle eine Rechnung über die Leihgebühr – ggf. zzgl. Tankkosten – aus und sendet diese nach Abschluss der Fahrt an den ausleihenden Verein.

Der ausleihende Verein haftet dem TuS Ende gegenüber für alle selbst verursachten Schäden am Fahrzeug.

Schlussbestimmungen

§20 Entscheidungskompetenz

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Ordnung im Einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand.

§21 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden Finanzordnung unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Regelungen der Finanzordnung nicht betroffen. Der Vorstand ist verpflichtet, unverzüglich eine Ersatzbestimmung zu erstellen, die den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

§22 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt durch Beschluss des Vorstands vorläufig und mit Beschluss der Delegiertenversammlung endgültig in Kraft.